

# PRÄAMBEL

Die Stadt Waldkraiburg erlässt diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der zum Zeitpunkt des Erlasses gültigen Fassungen des BauGB, der Bayerische Bauordnung (BayBO), der Bauutzungsverordnung (BauUV) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) als

# Satzung

## SATZUNG

### A. Festsetzungen durch Planzeichen

#### Geltungsbereich

- Grenze des räuml. Geltungsbereichs: Bebauungsplan Nr. 128 1.BA
- Art der baulichen Nutzung
  - Urbanes Wohnen (MU) gem. § 6a BauNVO (Nutzungsbeschränkungen siehe C 1.0, Absatz 1.3)
- Maß der baulichen Nutzung
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsbereiche (NB1, NB2)
  - Nutzungsbereiche NB1, NB2: höchst zulässige Grundflächenzahl
  - GRZ 0-60
  - GRZ 1-50
  - Nutzungsbereich NB1: Zahl der Vollgeschosse max. 4
  - Nutzungsbereich NB2: Zahl der Vollgeschosse max. 3
- Bauweise, überbaubare Grundstücke
  - offene Bauweise
  - Baugruppen
  - Grundstück (GR) lediglich unterbaut wird
- Verkehrsmitteln
  - öffentliche Verkehrsmitteln Bestand
  - öffentliche Verkehrsmitteln als Fußweg
  - zulässiger Einbahnbereich
  - Straßenbegrenzungslinie
- Ein-, bzw. Ausfahrt Tieflgarage

#### Gestalterische, sonstige Festsetzungen

- Dachgestaltung bei Hauptanlagen; siehe Punkt Festsetzungen 4.1
- Satteldach (SD)
- Flachdach (FD)
- Walmdach (WD)
- Satteldach (SD), Pulldach (PD), Flachdach (FD), Dachneigung, z.B.: max. 35°
- Querriegel, Stangeigel, Zwerchiegel

#### 5.0

#### 5.1

#### 5.2

#### 5.3

#### 5.4

#### 5.5

#### 5.6

#### 5.7

#### 5.8

#### 5.9

#### 5.10

#### 5.11

#### 5.12

#### 5.13

#### 5.14

#### 5.15

#### 5.16

#### 5.17

#### 5.18

#### 5.19

#### 5.20

#### 5.21

#### 5.22

#### 5.23

#### 5.24

#### 5.25

#### 5.26

#### 5.27

#### 5.28

#### 5.29

#### 5.30

#### 5.31

#### 5.32

#### 5.33

#### 5.34

#### 5.35

#### 5.36

#### 5.37

#### 5.38

#### 5.39

#### 5.40

#### 5.41

#### 5.42

#### 5.43

#### 5.44

#### 5.45

#### 5.46

#### 5.47

#### 5.48

#### 5.49

#### 5.50

#### 5.51

#### 5.52

#### 5.53

#### 5.54

#### 5.55

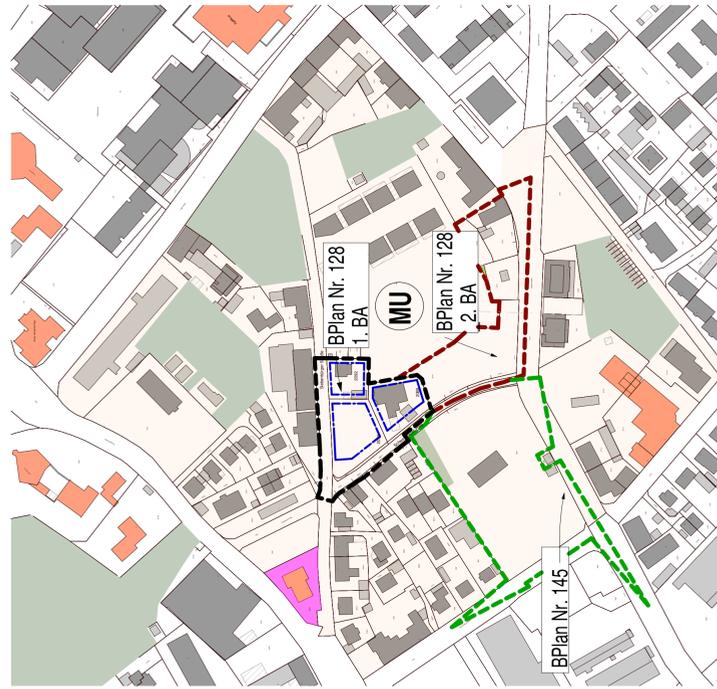
#### 5.56

#### 5.57

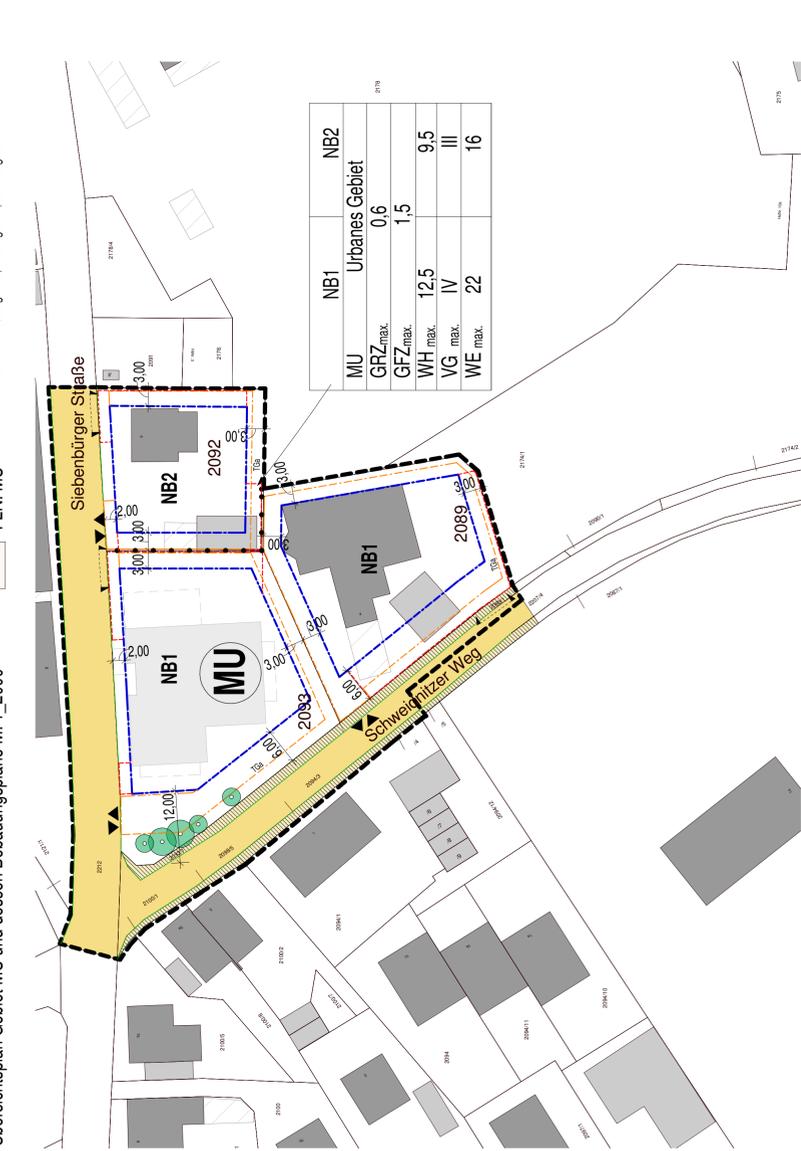
#### 5.58

#### 5.59

#### 5.60



### Übersichtsplan Gebiet MU und dessen Bebauungspläne M: 1:2000



### 3.2 Baugruppen

- Hauptgebäude sind jeweils innerhalb der vorgesehenen Baugruppen zulässig, solange die Abstände zwischen den Gebäuden gemäß Art 6 BayBO eingehalten sind, dürfen diese überschritten werden durch:
  - vor die Außenwand vorstehende Bauteile wie Vordächer und Dachüberstände
  - unterirdischen Vorbauten wie Balkone
  - Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, Wärmeumwandlungs- bzw. Stück Gebäude als Fahrrad- und Müllhäuschen, jeweils mit einer Grundfläche von max. 25 m² und mit einem Dachbestand von 50 cm, die den allgemeinen Wohnraum zur Versorgung dienen und darüber hinaus max. 10 Stück private Gerätegeräte Häuschen mit einer Grundfläche von max. 60 m².
- Auf dem Grundstück mit der Flur Nr. 2289 besteht Bestandsschutz zur nachträglichen Flurgerneuerung Nr. 2176, solange keine wesentlichen baulichen Änderungen am Gebäude vorgenommen werden.
- Siebelplätze dürfen innerhalb der Baugruppen und außerhalb der dafür vorgesehenen ausgewiesenen, überbaubaren Flächen als freistehende oder in das Hauptgebäude integrierte Siebelplätze errichtet werden.
- Tieflgaragen sind im Planungsbereich nur in den ausgewiesenen erweiterten Baufenster TGA (orange) zulässig.

### 4.0 Gestalterische, sonstige Festsetzungen

#### 4.1 Dachform, Dachneigung

- Flachdach (FD), Dachneigung 0-7°
- Satteldach (SD), Dachneigung 15-35°
- Walmdach (WD), Dachneigung 7-30°
- Flachdach (FD) bis 15°, Pulldach (PD) bis 15°, Flachdach (FD) bis max. 7° zulässig.
- Dachneigungen sind unzulässig.

#### 4.2 Dachbegrenzung

- Flachbegrenzung: Dachflächen müssen als begrünte Flachdächer ausgeführt werden. Für die jeweils ein Geschoss niedrigeren Bauteile sind ebenfalls Flachdächer mit einem begrünten Dach oder Dachterrasse zulässig.
- Flachdächer einer Festsetzung Punkt 4.1.10 sind mit einer extensiven Dachbegrünung vorzusehen.

#### 4.3 Dachaufbauten

- Je Traufseite sind Dachaufbauten, Quer-, Zwerchiegel zulässig, wenn sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jeweils 5,0 m in Anspruch nehmen. Aus gestalterischen und konstruktiven Gründen sind Querriegel und Zwerchiegel Bestandteile der Gebäudeaußenwand und müssen nicht mit ihrer Wandhöhe traufseitig der Wandhöhe des Hauptgebäudes entsprechen.
- Dachaufbauten für Aufzugsüberfahrten und Lüftungsanlagen, bzw. Schächte sowie Glasoberlichter sind im Umfang von technischen Erfordernissen bei Flachdächern zulässig, wenn sie nicht höher als 1,5 m über OK, Antika beitragen.
- Es sind Sonnenelemente nur als zusammenhängende Flächen, integriert oder in Neigung des Daches auf der äußeren Dachhaut zulässig. Aufgehängte, aus dem Schrägwinkel zurückgesetzte, schräg gestellte Anlagen bei Flachdächern sind zulässig.

#### 4.4 Nebenanlagen

- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Planungsbereich zulässig. Es ist pro Grundstück eine Wärmepumpenanlage zugelassen.

#### 4.5 Stellplätze

- Es gilt die jeweils aktuell gültige Fassung der Stellplatzsatzung der Stadt Waldkraiburg. Stellplätze müssen in wasserundurchlässiger Befestigung (z.B. Pflastersteine, Schotterrasen, Pflaster mit Pflastersteinen, Unplastersteine, wassergebundene Decke oder andere wasserundurchlässigen Belagsarten) errichtet werden.

#### 4.6 Tieflgaragen

- Tieflgaragen müssen, soweit sie nicht unter einem Gebäude liegen, abgesehen und mit einer mindestens 50 cm Erdbedeckung gebaut werden. Ausgenommen hiervon sind Tieflgaragenbereiche, über deren Stellplätze, Fahrbereiche und Zuwege bzw. Gehwege angelegt sind.

#### 4.7 Einfriedungen

- Zaunanlagen sind nur aus Holz-, oder Metallzäune mit einer Oberkante von 1,20 m, gemessen ab der OK, Gelände Nachbar, sockellos zu erstellen und müssen einen Bodenabstand von mindestens 10 cm aufweisen (Durchgängigkeit für Kleintiere). Geschlossene Einfriedungen wie Stützmauern, Holzwände, Gabionen sind ausnahmsweise zulässig. Folienbespannte Sichtschutzzäune sind unzulässig.

#### 4.8 Immissionschutz

- Die Orientierungswerte Beibehalt 1, DIN 18005 bei städtebaulichen Planungen für Urbanes Gebiet liegen bei O<sub>WA</sub> = 60dB(A) und bei O<sub>WN</sub> = 50dB(A). Der Immissionschutz gemäß dem Gutachten „WKF-7941“ von Hock & Partner Sachverständige ist einzuhalten.

#### 4.9 Verkehr, Sichtbehindern

- Gemäß des Erhebungsberichtes „Verkehrssicherungsplan zum B-Plan Nr. 128 1. BA und 2. BA“ von Schönbauer & Walter Ingenieurbüro ist im Bereich der Sichtbehindern, die Sichtbehindern über 0,80 m Höhe (gemessen von der Straßenoberkante des Straßenrandes) unzulässig. Einbau von Sichtbehindern im Bereich der Sichtbehindern sind mit der Stadt Waldkraiburg abzustimmen. Zaune, Hecken, Anlagenelemente sowie Stängel und Heiden i. d. R. mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Gesteinsblöcke dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,8 Meter über die Fahrbahnoberkante erheben.

#### 4.10 Ver- und Entsorgung

- Niederschlagswasser Mit der Bauvorlage ist ein qualifizierter, prüfbarer Entwässerungsplan vorzulegen. Als Maßnahme zum Schutz der Natur ist das im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes auf den Grundstücken anfallende, nicht verwendete Regenwasser und Oberflächenwasser auf den Grundstücken zur Verdunstung und/oder zur Versickerung zu bringen. Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z. B. mit Schotterrasen, Rasengrünsysteme o. ä. auszuführen.
- Das anfallende gesammelte Niederschlagswasser ist nach den Anforderungen der Niederschlagswasserfeststellungsverordnung (NWFWV) und der „technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ TRENGW zu versickern.

#### Energieerzeugung

- Energieerzeugung Vor genehmigte Energieanlagen sind zu nutzen. Dies kann durch Solar-, (Strom, Wärme) oder/und durch Wärmepumpen erfolgen.

### 5.0

#### Gründordnung

- Vorhandene Bäume sind zu erhalten. Unvermeidbare Fällungen (Verkehrssicherungsgründe, Bemessigungsgründe, Feuerwehrgutachten) sind durch Ersatzpflanzungen gemäß ZTV-Baumpflege kompensieren. Bei Neu-, bzw. Ersatzpflanzungen müssen Baumgruppen genauso ZTV-Baumpflege hergestellt werden.
- Flächen, welche nicht den Zwecken dienen, sind gärtnerisch zu gestalten. Eine Flächenversiegelung durch Zufahrt, Zugänge und Bewegungsfläche ist dabei auf ein Minimum zu reduzieren. Alle Gebiete müssen den Qualitätsanforderungen des BOB entsprechen.
- Flächendeckendes (totes) Stenmaterial sowie Schüttungen (Kiesstrichen) sind unzulässig. Die Einhaltung der gemäß § 47 Ausweisungssatzes zum AGBG erforderlicher Abstände zu Nachbargrundstücken sowie die Freihaltung von Sichtdreiecken und die Freihaltung von Feuerwehrgutachten sind zu berücksichtigen.
- Um die heimische Flora und Fauna zu schützen und zu fördern, ist bei Begrünungsmaßnahmen auf lokale Saatgut zurückzugreifen.
- Der Erhalt der Bäume ist durch regelmäßige Entwicklungspflege zu sichern.
- Bei Verlust der Bäume ist durch gleichwertiger Ersatz innerhalb einer Planperiode zu leisten. Auf privaten Laubbäumen ist je 250 m² Grundstücksfläche mindestens ein standort-heimischer Laubbaum der Wuchshöhe 11 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ sind Obstgehäule als Hochstamm mit starkwüchsiger Unterlage zulässig. Die Mindestpflanzqualität muss „Hochstamm, 3mal verjüngt, Stammumring 16-18“ entsprechen.
- Grundstücksgrenzen sind möglichst mit treibwachsen, heimischen Sträuchern zu begrünen. Vorstehenden Vegl-Trakt, Seebiene B, mit ausreichender durchwurzelter Substrat pro Baum zu bewerkstelligen. Zur Herstellung der erforderlichen Substratstruktur sind gegebenenfalls Hochbeete auf den Tieflgaragedecken anzulegen. Die erforderlichen statischen Bedingungen sind zu schaffen.

#### D. Hinweise durch Text

- Es gilt die jeweils aktuell gültige Fassung der Spielplatzsatzung der Stadt Waldkraiburg.

#### Gründordnerische Maßnahmen:

- Gehölzbesetzungen sind lediglich im Zeitraum Oktober - Februar durchzuführen (§39 Abs 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Hinichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt „Bäume, unedelmische Lehmann und Kanaker der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrsessen, Ausg. 13, Abs.6 zu beachten.

#### Als standortgerechte Bäume und heimische Arten für Straucher gelten beispielsweise:

- Bäume, 1. Wuchshöhe**
  - Acer campestre (Feldahorn)
  - Acer platanoides (Spitzahorn)
  - Corylus alnus (Faulbaum)
  - Rosa Canina (Hecken-Rose)
  - Fragus vesca (Erdbeere)
  - Fagus sylvatica (Rohbuche)
  - Prunus Avium (Vogelkirsche)
  - Quercus robur (Eiche)
  - Sorbus Aria (Mehlbeere)
  - Sorbus aucuparia (Eberesche)
  - Tilia cordata (Winterlinde)
- Straucher**
  - Crataegus monogyna (Engritt, Weißdorn)
  - Fraxinus alnus (Faulbaum)
  - Corylus avellana (Haselnuss)
  - Rosa Canina (Hecken-Rose)
  - Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
  - Juniperus europaeus (Plattenhütchen)
  - Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
  - Prunus spinosa (Schlehe)
  - Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
  - Sambucus racemosa (Trauben-Holunder)
  - Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)
  - Crataegus laevigata (Zweiggrün, Weißdorn)

#### Energieeffiziente Maßnahmen:

- Die Verwendung von erneuerbaren Energien, wie zum Beispiel Photovoltaik- und/oder Solaranlagen wird von Seiten der Stadt Waldkraiburg empfohlen.
- Empfohlen wird die Anbindung an das städtische Fernwärmeverorgungsnetz der Stadt Waldkraiburg.

#### Bodenkennmalpflege:

- Eventuell im Zuge freilegender Bodenkennmalpflege unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 6 Abs. 1-2 BayDSchG.

#### Vorsorge der Bodenschutz:

- Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen (insbesondere des Müllabfalls nach § 202 BauGB), ist über beliebige Oberböden und ggf. külltrüchtige Unterböden getrennt abzutrennen, fachgerecht zusammenzulagen, vor Verdichtung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Nutzung zuzuführen. Zu berücksichtigen sind hierbei die DIN 18915 und die DIN 19231. Es wird gebeten das Merkblatt „Bodenkennmalpflege – Leitfaden für die Praxis des Bundesverbandes Böden e.V.“ sowie die Hinweise in der DIN 19639 zu beachten.

#### Niederschlagswasser:

- Die Speicherung von Regenwasser über einen Einbau von Zisternen wird von Seiten der Stadt Waldkraiburg empfohlen.
- Die Feuchtigkeitsoberkante des Erdgeschosses geplanter Gebäude muss mindestens 15 cm über der Geländeoberkante unmittelbar am Bauvornhaben liegen. Ausgenommen sind barrierefreie Zugänge, Terrassen, etc., welche aber zum Schutz gegen eindringendes Oberflächenwasser DIN gerecht ausgeführt werden müssen.

#### Schutz vor Starkniederschlägen:

- Die Gebäude sind wasserdicht zu errichten (Keller, Installationsschächte, etc.).
- Leichtschächte, Zugänge, Tieflgaragenöffnungen, Installationsschächte (etc.).
- Für die Tieflgaragenzufahrt – soweit geplant – empfehlen wir die Anordnung einer Schwelle von 25 cm Höhe, die den Wasserrücktritt verhindert.
- Sollten Lichtgassen für höherwertige Nutzung der Keller zugelassen werden, sind diese ebenfalls so zu konstruieren, dass weder Grundwasser noch Oberflächenwasser zu treten kann.

#### Vermeidung von Wasserschäden:

- Die erdberührenden Wände von Nebenanlagen müssen grundsätzlich gegen Bodenfeuchte nicht ausströmendes Sickerwasser gem. DIN 18 954-4 geschützt werden (einmalige Dichtung oder ein ausströmendes Sickerwasserabschottung). Lössschichte können nach unten offen sein, eine kapillarbrechende Schicht ist nicht erforderlich. Zusätzlich sind alle Gebäudeeile gegen auf der Geländeoberfläche liegendes Wasser (Oberflächenwasser) zu schützen, z. B. durch Gefälle und/oder Rinnen. Alle vom Boden benutzten Außenflächen der Umrisse sind gegen seitliche Feuchtigkeit nach Abschn. 7.3 der DIN 18 195 abzudichten. Diese Abdichtung muss planmäßig im Regelfall bis 300 mm über Gelände hochgeführt werden.

#### Weitere Informationen und Stellungnahmen: siehe Begründung

#### Versorgungsleistungen:

- Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufenden Versorgungsleitungen sind zu beachten. Vor jeweiligem Baubeginn hat eine Absprache mit den Versorgungsträgern zu erfolgen.

### Verfahrensmerkmale

#### Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

#### 1. Änderungsbeschluss und Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Der Änderungsbeschluss, Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ersichtlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 und 13 a BauGB mit der Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung und dem Hinweis, dass keine Umweltauflage durchgeführt wird, hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.

#### 2. Öffentliche Auslegung:

- Der Entwurf des Bebauungsplans wurde in der Fassung vom ..... mit der Begründung und dem Hinweis, dass keine Umweltauflage durchgeführt wird, in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ..... ersichtlich bekannt gemacht.

#### 3. Beteiligung der Behörden:

- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... beteiligt.

#### 4. Satzungsbeschluss:

- Die Stadt Waldkraiburg hat mit Beschluss des Stadtenwicklungs-, Bau- und Umweltausschusses vom ..... den Bebauungsplan in der Fassung vom ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

#### 5. Ausfertigung:

- Die Stadt Waldkraiburg, den ..... Robert Pöttsch, Erster Bürgermeister

#### 6. Bekanntmachung:

- Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ersichtlich durch Aushang am ..... Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt Waldkraiburg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

#### 7. Begründung:

- Die Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ersichtlich durch Aushang am ..... Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt Waldkraiburg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

#### 8. Beschluss:

- Die Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ersichtlich durch Aushang am ..... Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt Waldkraiburg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

#### 9. Beschluss:

- Die Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ersichtlich durch Aushang am ..... Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt Waldkraiburg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

#### 10. Beschluss:

- Die Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ersichtlich durch Aushang am ..... Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt Waldkraiburg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

#### 11. Beschluss:

- Die Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ersichtlich durch Aushang am ..... Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt Waldkraiburg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

#### 12. Beschluss:

- Die Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ersichtlich durch Aushang am ..... Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt Waldkraiburg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

#### 13. Beschluss:

- Die Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ersichtlich durch Aushang am ..... Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt Waldkraiburg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

#### 14. Beschluss:

- Die Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ersichtlich durch Aushang am ..... Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt Waldkraiburg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

#### 15. Beschluss:

- Die Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ersichtlich durch Aushang am ..... Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt Waldkraiburg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

#### 16. Beschluss:

- Die Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ersichtlich durch Aushang am ..... Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt Waldkraiburg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

#### 17. Beschluss:

- Die Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ersichtlich durch Aushang am ..... Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt Waldkraiburg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

#### 18. Beschluss:

- Die Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ersichtlich durch Aushang am ..... Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt Waldkraiburg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

#### 19. Beschluss: